

**Informationen zum
Anschreiben 2025 zur
Schutzfristverlängerung****Schutzfristverlängerung | Januar 2025****Hintergrundinformationen**

Im Jahr 2013 wurde in Umsetzung der EU-Richtlinie 2011/77/EU im deutschen Urheberrechtsgesetz der Schutz für Tonträger durch Einfügung eines neuen § 79a UrhG von 50 auf 70 Jahre verlängert. Die damit einhergehenden Regelungen verpflichten die Tonträgerhersteller*innen, unter bestimmten Umständen zusätzlich Gelder für die mitwirkenden Musiker*innen an die GVL zu leisten. Der Vergütungsanspruch ist für ausübende Künstler*innen unverzichtbar und wurde der GVL und ihren Schwestergesellschaften zur Wahrnehmung übertragen. Zudem geben sie den Künstler*innen das gesetzlich festgelegte Recht, von den Tonträgerhersteller*innen die Bereitstellung bestimmter Informationen zur Berechnung der Künstlerbeteiligung zu verlangen. Entsprechende Regelungen bestehen aufgrund der Richtlinie auch in allen anderen EU-Ländern.

Das Gesetz findet Anwendung auf Tonträger, deren Schutzdauer für die ausübenden Künstler*innen und die Tonträgerhersteller*innen am 01. November 2013 noch nicht erloschen war oder nach diesem Datum entstanden ist, mithin auf Repertoire ab dem Jahre 1963.

Betroffene Aufnahmen

Betroffen sind Aufnahmen in folgenden Fällen: An der Aufnahme haben ein oder mehrere Studiomusiker*innen oder andere Musiker*innen (einschließlich Featured Performer oder Orchestermusiker*innen) mitgewirkt, die im Wege einer Einmalzahlung vergütet wurden, und die Aufnahmen haben in dem Jahr 2024 Einnahmen aus der Verwertung wie dem Vertrieb, der Vervielfältigung und der Zugänglichmachung in Deutschland erlöst (z.B. Erlöse aus dem Verkauf physischer Tonträger, digitalen Downloads, Auswertungen auf Streaming-Plattformen oder Synchron-Rights (Werbung) – jedoch keine GVL-Erlöse).

Melde- und Zahlungsverpflichtung

Nehmen Sie an einer solchen Aufnahme von 1963-1973 die Herstellerrechte als Tonträgerhersteller*in oder auf Basis eines ausschließlichen Nutzungsrechts (Lizenz- oder Bandübernehmer) in Deutschland wahr, sind Sie gesetzlich zu einer jährlichen Zahlung von 20 % der relevanten Bruttoeinnahmen an die GVL verpflichtet. Wir bitten Sie daher, uns Informationen für Aufnahmen der Jahre 1963 bis 1973 zu übermitteln, in denen nach Ihrer Kenntnis Künstler*innen mit Buy-Out-Vertrag mitgewirkt haben können.

Die gesetzliche Verpflichtung erstreckt sich auf das nationale und internationale Repertoire, das in Deutschland verwertet wird.

Verwendung der Tabelle für die jährliche Meldung zur Künstlerbeteiligung

Für die Meldung stellt die GVL Ihnen für das Jahr 2024 ein Template zur Verfügung, in welches neben den Angaben zur Aufnahme (u.a. Werktitel, Hauptkünstler*in und ISRC) sowie Mitwirkenden auch die Summe der Bruttoerlöse für jede einzelne Aufnahme mit Erstveröffentlichungsjahr 1963 bis 1973 anzugeben sind. Erlöse sind in diesem Sinne die von den Hersteller*innen erzielten Einnahmen vor Abzug sämtlicher Ausgaben. Eine Aufschlüsselung nach einzelnen Einnahmequellen ist nicht erforderlich. Aus den gemeldeten Erlösen werden die 20%, die abgeführt werden müssen, errechnet.

Bitte tragen Sie

- in der Tabelle für 2024 die Aufnahmen mit Erstveröffentlichung der Jahre 1963 bis 1973

mit den entsprechenden Erlösen ein. Sollten Sie der GVL erst nach 2024 beigetreten sein oder diese Aufforderung aus anderen Gründen erstmalig erhalten, möchten wir Sie zusätzlich um Mitteilung der Erlöse aus den Jahren 2014 bis 2023 bitten. Wenden Sie sich in diesem Fall bitte an uns, die entsprechenden Tabellen bereiten wir gerne für Sie vor.

Wir bitten Sie ferner, der GVL auch eine Liste der Aufnahmen zu übermitteln, die in den Verlängerungszeitraum fallen, mangels mitwirkender Buy-Out-Künstler*innen aber nicht als vergütungsrelevant angesehen werden. Die GVL wird diese Daten prüfen und mit Eigendaten und weiteren Informationen abgleichen.

Ausfüllhilfe Meldevorlage

In der in der Meldevorlage enthaltenen Ausfüllhilfe (separater Tab) wird jedes Feld der Tabelle für die jahresbezogene Einnahmeerklärung detailliert erläutert. Dies dient dem Verständnis und der Überprüfung der Richtigkeit der Daten, die an die GVL geschickt und ggfls. von der GVL bereitgestellt werden.

Weitere Informationen

Die gesetzliche Verpflichtung erstreckt sich auf das nationale und auch auf das internationale Repertoire, das in Deutschland verwertet wird.

Da diese Regelungen europaweit gelten, bitten wir Sie auch, dafür Sorge zu tragen, den Verwertern in den entsprechenden Ländern die Informationen zur Vergütungspflicht weiter zu übermitteln. Damit können Verkäufe im Ausland auch gegenüber den Schwestergesellschaften der GVL abgerechnet werden.